



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.33 RRB 1919/0779**  
Titel               **Heimschaffung.**  
Datum             21.03.1919  
P.                 280

[p. 280] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Schläfli-Rüttimann, Viktor, geboren 1882, von Luterbach, Kanton Solothurn, wohnhaft in Zürich, Rötelstraße 55, dessen Ehefrau Lina, geboren 1885, und deren Kinder Lina, geboren 1908, Nelly, geboren 1911, Irma, geboren 1915, und Viktor, geboren 1918, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde für alle hier notwendige Unterstützung aufkommt.

Den Eheleuten Schläfli-Rüttimann wird im Heimschaffungsfalle die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Solothurn wird geschrieben:

Wie dem in Abschrift beiliegenden Bericht und Antrag der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 19. März 1919 zu entnehmen ist, fällt Viktor Schläfli-Rüttimann, geboren 1882, von Luterbach, Kanton Solothurn, wohnhaft in Zürich, Rötelstraße 55, mit seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau Lina, geboren 1885, und den Kindern Lina, geboren 1908, Nelly, geboren 1911, Irma, geboren 1915, und Viktor, geboren 1918, hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last. Unsere Direktion des Armenwesens hat für die notwendige Unterstützung der Familie zu Lasten der Staatskasse einstweilen Gutsprache geleistet, und wir ersuchen Euch, die heimatliche Armenbehörde zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob sie für diese Unterstützung aufkommen oder aber die Familie in direkte Fürsorge übernehmen will. Die Kostengutsprache ist eventuell innert 14 Tagen unserer Direktion des Armenwesens zu übermitteln. Für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der notwendigen Unterstützung haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung der Familie beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, sowie die Direktion des Armenwesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]